

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule „Eduard Weitsch“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (vhs-Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 87, 97 Abs. 2 und 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. 2004 S. 41) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – in der Fassung vom 10.10.2019 (GVBl. 2000, S.301) und unter Berücksichtigung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBG) in der Fassung vom 04.10.2021 (GVBl. 2010, S. 328) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in der Sitzung am 08.12.2022 die folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (vhs-Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule „Eduard Weitsch“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen Gebühren (nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzerordnung).
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt (z.B. Verwaltungsgebühren und Auslagen für Verwaltungstätigkeit der Volkshochschule).
- (3) Von der Erhebung der Gebühren darf nur abgesehen werden, wenn die Finanzierung der Veranstaltung anderweitig sichergestellt ist (z.B. über Verträge, Vereinbarungen oder Zuschüsse von Maßnahmeträgern).

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehen und Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner sind die Unterrichtsteilnehmer, bei minderjährigen bzw. geschäftsunfähigen Teilnehmern die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten an deren Stelle. Gebührenschuldner ist auch die Person, die einen Dritten zur Teilnahme an einer Veranstaltung anmeldet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung des Teilnehmenden an einer Veranstaltung bzw. zu einem Kurs an der VHS. Eine Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn ein Teilnehmender ohne Anmeldung am Kurs oder an Kursteilen des

Unterrichts teilnimmt. Die Geschäftsstelle der VHS setzt hier die Gebühr anhand der Teilnehmerliste fest.

- (3) Die Gebühr wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren nach Beginn des Kurses von den Konten der Gebührenschuldner eingezogen. Die Gebührenschuldner erteilen das SEPA-Mandat mit der Anmeldung und bekommen eine Vorabankündigung, in deren Folge drei Wochen später die Gebühr abgebucht wird.
- (4) Die Teilnahme an bereits begonnenem Unterricht ist möglich. Diese Teilnehmenden schulden mit Eintritt in den Kurs die Gebühr für die verminderte Stundenzahl.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Maßeinheit für die Gebührensätze ist eine Unterrichtsstunde, die 45 Minuten umfasst.
- (2) Die Teilnahmegebühren unterscheiden sich in den Fachbereichen:
 - a) Kurse zur Grundbildung – Alphabetisierung 0,00 bis 0,50 € / UE
§ 12 ThürEBG
 - b) Kurse zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse 1,20 bis 3,20 € / UE
§ 13 ThürEGB
 - c) Kurse im Fachbereich „Gesellschaft und Leben“ 4,00 bis 6,00 € / UE
 - d) Kurse im Fachbereich „Gesundheit und Fitness“ 4,00 bis 6,00 € / UE
 - e) Kurse im Fachbereich „Kultur und Gestalten“ 4,00 bis 6,00 € / UE
 - f) Kurse im Fachbereich „Sprache und Verständigung“ 4,00 bis 6,00 € / UE
 - g) Kurse im Fachbereich „Beruf und Karriere“ 4,00 bis 6,00 € / UE
 - h) Einzelveranstaltungen 0,00 bis 10,00 € / UE
 - i) Geförderte Kurse in Höhe des jeweiligen Kostenerstattungssatzes z.B. nach BAMF bzw. der Vorgaben der Fördermittelgeber
- (3) Aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden die Gebühren für Leistungen der Volkshochschule, die nicht nach § 4 UStG steuerbefreit sind, mit dem Inkrafttreten des § 2b UStG für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

- (4) Exkursionen, Studienfahrten und Sonderveranstaltungen werden kostendeckend berechnet. Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Veranstaltung durch Drittmittel finanziert ist.
- (5) Kurse mit fehlender Förderfähigkeit durch das Erwachsenenbildungsgesetz, z.B. Firmenkurse und Kurse mit zu geringer Teilnehmerzahl, werden entsprechend der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.
- (6) Für die Organisation und Durchführung von Einstufungstests zahlen Teilnehmende 35,00 € oder die durch Dritte geltenden Gebührenfestsetzungen.
- (7) Die Gebühren für Prüfungen werden kostendeckend festgesetzt und/oder richten sich nach den Regelungen der Prüfungszentralen, Ämter und Kammern bzw. Fördermittelgebern.
- (8) Bei Belegung einer Veranstaltung wird jeweils zur Teilnehmergebühr eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (9) Anfallende Material- und Lernmittelkosten, Auslagen (z. B. Skripte und Kosten für erhöhten technischen Aufwand, Fotokopien, Werkstoffe, Koch- und Backzutaten, Porto) können zusätzlich zu den Teilnehmergebühren entstehen und werden bei Anmeldung in tatsächlicher Höhe fällig.
- (10) Abweichende Entscheidungen können nach Prüfung des Einzelfalls durch die Leitung der vhs unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Erfordernisse beantragt werden, diese sind schriftlich zu begründen. Die Entscheidung trifft die Landrätin.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung kann auf schriftlichen Antrag für Gebührenschuldner gewährt werden. Sie wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Dem Antrag sind begründende Unterlagen (z.B. eine Kopie des Schülerscheines) als Nachweis beizufügen.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren nach § 3 Abs. 2 wird gewährt für:
 - a) Schüler, Auszubildende, Studenten
und Freiwilligendienstleistende in Höhe von 25 von Hundert
 - b) Schwerbehinderte in Höhe von 25 von Hundert
 - c) Empfänger nach SGB II, III, XII in Höhe von 25 von Hundert

- (3) Ermäßigungstatbestände nach den vorstehenden Absätzen können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden. Der für den Antragsteller günstigste Ermäßigungstatbestand wird angewandt.
- (4) Keine Ermäßigung wird gewährt auf
- die Verwaltungsgebühr
 - Einstufungsgebühren und Prüfungsgebühren
 - Firmenkurse
 - Studienfahrten und Sonderveranstaltungen
 - Veranstaltungen/Kurse unter 50,00 € und
 - Material- und Lehrmittelkosten sowie Auslagen.
- (5) Die Ermäßigung gilt für den Zeitraum des laufenden Kurses oder bis zum Ablauf der Ermäßigungsgrundlage. Der Teilnehmende hat die VHS unverzüglich schriftlich über Änderungen seiner Ermäßigungsgrundlage zu informieren. Entfallen vor dem Ende des Kurses die Voraussetzungen für eine Ermäßigung, ist die VHS berechtigt, die Gebühr nachzufordern.

§ 5 Mindestzahl der Teilnehmer

- (1) Die in § 3 Abs. 2 aufgelisteten Gebühren gelten bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen.
- (2) Sollte eine Veranstaltung mit geringerer Teilnehmerzahl (Kleingruppenregelung) mit Zustimmung und auf Wunsch aller Teilnehmenden stattfinden, so sind entsprechend höhere Gebühren unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Erfordernisse zu erheben. Die Teilnehmergebühren nach § 3 Abs. 2 erhöhen sich entsprechend dem Verhältnis der geringeren Mindestteilnehmerzahl zu acht Personen.
- Ausgenommen hiervon sind die Kosten nach § 3 Abs. 7 der Gebührensatzung.
- (3) Die Gebührenermäßigungen nach § 4 der Gebührensatzung bleiben trotz geringerer Teilnehmerzahl bestehen.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Kursgebühr wird aufgrund der Anmeldung per Einzugsermächtigung abgebucht.
- (2) Barzahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (z.B. bei zusätzlichen Kosten (Materialgebühren). Für entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen erfolgt

eine Barkassierung am Veranstaltungsort. Eine Bezahlung an die Kursleitenden ist nicht möglich.

- (3) In der Hauptgeschäftsstelle Meiningen können Teilnehmende ihre Gebühren auch im EC-Cash-Verfahren bezahlen.
- (4) In besonderen Fällen (z.B. höheren Kursgebühren der Schulabschlüsse) kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden, z. B. ein Ratenzahlungsplan mit entsprechender Überweisung der Gebühren durch den Teilnehmenden.

§ 7 Abmeldungen / Gebührenerstattungen

- (1) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Rückerstattung von Gebühren für nicht besuchte Unterrichtsstunden.
- (2) Bei Nichtzustandekommen einer Veranstaltung/eines Kurses werden die vollen Gebühren rückerstattet bzw. nicht abgebucht.
- (3) Wird der Unterricht aus Gründen, die von der Volkshochschule zu vertreten sind, vorzeitig beendet, so werden dem Teilnehmenden die Gebühren für die noch nicht abgehaltenen Unterrichtsstunden zurückerstattet.
- (4) Alternativ kann eine Gutschrift der Reststunden angenommen werden.
- (5) Unterrichtsgebühren werden an den Teilnehmenden rückerstattet, wenn
 1. eine Krankheit dies nicht ermöglicht,
 2. ein Umzug in einen anderen Landkreis erfolgte,
 3. geänderte Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse die Teilnehmer verhindern.
- (6) Abmeldungen sind grundsätzlich unter Angabe der Gründe (Nachweisführung durch den Teilnehmenden) schriftlich einzureichen. Die Teilnehmenden erhalten eine Rückerstattung der Gebühren für die noch nicht abgehaltenen Unterrichtsstunden nach Eingang der Abmeldung.

§ 8 Abweichende Regelungen

In begründeten Fällen (z.B. Kooperationsprojekte und Sonderveranstaltungen) kann die Leitung der vhs unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Erfordernisse von dieser Gebührensatzung abweichen. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Landrätin.

§ 9 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht der Volkshochschule und zur Erhebung der Benutzergebühren werden folgende personenbezogene Daten durch die vhs/das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verarbeitet:
- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift, zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter;
 - b) die Berechtigungsgrundlagen für die Gebühren sowie
 - c) die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu Geldinstituten.
- (2) Die verarbeiteten Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der Gebühren sowie zu deren Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die verarbeiteten Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung gespeichert und danach ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich durch die Volkshochschule gelöscht.
- (3) Durch die Bekanntgabe dieser Gebührensatzung wird der Teilnehmende bzw. dessen gesetzlicher Vertreter oder Erziehungsberechtigter über die Aufnahme der in Absatz 2 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet. Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bleiben hiervon unberührt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Volkshochschule des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in der Fassung vom 30.07.2004 außer Kraft.

Meiningen, den 21.12.2022



P. Greiser
Landrätin

